Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2024/2126(INI)

16.12.2025

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Auswirkungen der Durchführung der Richtlinie 2014/89/EU über die maritime Raumplanung auf die Fischerei in ausgewählten Fischfanggebieten und Meeresbecken
(2024/2126(INI))

Fischereiausschuss

Berichterstatterin: Stéphanie Yon-Courtin

INHALT

Seite

BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....5

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN14

BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE

Erkenntnisse zur Umsetzung der Richtlinie

Ungleiche Fortschritte und Governance-Herausforderungen:
Die Umsetzung der Richtlinie über die maritime Raumplanung war uneinheitlich und unvollständig. Der Inhalt der maritimen Raumordnungspläne variiert aufgrund unterschiedlicher Ansätze in Bezug auf den verbindlichen Charakter und die Governance der Pläne erheblich zwischen den Mitgliedstaaten.

Auswirkungen auf Fischerei und Aquakultur:
Die Richtlinie über die maritime Raumplanung hat der Fischerei keine nennenswerten Vorteile gebracht. Fischereitätigkeiten sind mit räumlichen Beschränkungen, konkurrierenden Nutzungen, Verdrängung von Flotten und erhöhtem Druck auf verbleibende Gebiete konfrontiert. Besonders gefährdet ist die handwerkliche Fischerei. In der Aquakultur sind geringfügige Verbesserungen zu beobachten, allerdings hat sie nach wie vor mit aufwändigen Genehmigungsverfahren, dem Fehlen spezieller Zonen und der inkonsistenten Anerkennung in den Mitgliedstaaten zu kämpfen.

Einbeziehung der Interessenträger und soziale Dimension:
Die Einbeziehung der Interessenträger hat sich zwar verbessert, ist jedoch nach wie vor eingeschränkt. Fischer und Küstengemeinden beklagen, dass es im Vergleich zu stärkeren Sektoren wie Offshore-Energie und Schifffahrt an einer frühzeitigen und sinnvollen Beteiligung an Prozessen der maritimen Raumplanung mangelt.

Lücken bei der Datenerhebung und technische Hindernisse:
Die wirksame Umsetzung der maritimen Raumplanung wird durch den Mangel an harmonisierten Daten und ausreichenden Ressourcen für die Datenerhebung und Forschung beeinträchtigt, was die Anwendung eines ökosystembasierten Ansatzes und die angemessene Integration von Fischerei und Aquakultur in die Rahmen der maritimen Raumplanung erschwert.

Grenzüberschreitende Koordination:
Die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittländern ist nach wie vor überschaubar. Während Initiativen wie die Greater North Sea Basin Initiative (GNSBI) positive Schritte darstellen, fehlt es immer noch an einer umfassenderen grenzübergreifenden und meeresbeckenbasierten Planung.

Empfehlungen der Berichterstatterin

Stärkung der Kohärenz der Rechtsvorschriften:
Die Richtlinie über die maritime Raumplanung muss besser an die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, insbesondere die MSRR, die GFP und die Wasserrahmenrichtlinie, angepasst werden, um eine kohärente und wirksame Umsetzung sicherzustellen.

Ausgewogener Multi-Use-Ansatz:
Bei der maritimen Raumplanung sollte einen Multi-Use-Ansatz verfolgt werden, der Konflikte verringert und sicherstellt, dass Fischerei und Aquakultur nicht aus dem

Meeresraum ausgeschlossen werden. Auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher und sozioökonomischer Bewertungen sollten nach Möglichkeit vorrangige Fischerei- und Aquakulturzonen eingerichtet werden, die auf verschiedene Flottensegmente und Meeresbecken zugeschnitten sind.

Inklusive Governance und Einbeziehung der Interessenträger:
Die Mitgliedstaaten sollten für eine systematische und frühzeitige Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Kleinfischer und Küstengemeinden, sorgen. Es sollten Mitbestimmungsmodelle sowie von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklungs- und Aktionsgruppen gefördert werden.

Grenz- und meeresbeckenüberschreitende Zusammenarbeit:
Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten von nationalen Plänen zu Meeresbeckenstrategien übergehen, makroregionale Planungsrahmen entwickeln und die Zusammenarbeit mit benachbarten Küstenstaaten verbessern.

Investitionen in Daten und Forschung:
Für die Datenerhebung und die wissenschaftliche Forschung sollten umfangreiche Ressourcen bereitgestellt werden. Verbesserte Daten werden eine faktengestützte Planung ermöglichen und die Stellung der Fischerei und Aquakultur innerhalb der maritimen Raumplanung festigen.

Überarbeitung der Richtlinie über die maritime Raumplanung:
Mit dem anstehenden Meeresgesetz sollte die Überarbeitung der Richtlinie über die maritime Raumplanung erreicht und ein kohärenter Rahmen geschaffen werden, um die Koordinierung zwischen den bestehenden Rechtsvorschriften zu verbessern, verbindlichere und messbarere Ziele einzuführen und die Land-Meer-Planung zu verbessern.

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu den Auswirkungen der Durchführung der Richtlinie 2014/89/EU über die maritime Raumplanung auf die Fischerei in ausgewählten Fischfanggebieten und Meeresbecken (2024/2126(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung[1] (Richtlinie über die maritime Raumplanung),

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)[2],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates[3] (GFP-Verordnung),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004[4],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen[5] (Habitat-Richtlinie),

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten[6] (Vogelschutzrichtlinie),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Juni 2025 mit dem Titel „Der Europäische Pakt für die Meere“ (COM(2025)0281),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2021 zu den Auswirkungen von Offshore-Windparks und anderen Systemen für die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf die Fischerei[7],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Mai 2023 zu der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung in der EU und dem Beitrag der Fischerei zur Umsetzung von

[1] ABl. L 257, 28.8.2014, S. 135, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/89/oj.
[2] ABl. L 164, 25.6.2008, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj.
[3] ABl. L 354, 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj.
[4] ABl. L 247, 13.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1139/oj.
[5] ABl. L 206, 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj.
[6] ABl. L 20, 26.1.2010, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj.
[7] ABl. C 99, 1.3.2022, S. 88.

Bewirtschaftungsmaßnahmen[8],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2024 zum aktuellen Stand der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Zukunftsaussichten[9],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 mit dem Titel „Strategische Leitlinien für eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur in der EU für den Zeitraum 2021-2030“ (COM(2021)0236),

– unter Hinweis auf das von der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments im Oktober 2025 veröffentlichte Briefing „Fisheries in maritime spatial planning“ (Fischerei in der maritimen Raumplanung),

– unter Hinweis auf die von der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments im Dezember 2025 veröffentlichte Studie mit dem Titel „Implementation of the Maritime Spatial Planning Directive: Impact on fisheries in selected fishing areas and sea basins“ (Umsetzung der Richtlinie zur maritimen Raumplanung: Auswirkungen auf die Fischerei in ausgewählten Fischereigebieten und Meeresbecken),

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,

– unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A10-0000/2025),

A. in der Erwägung, dass ein verstärkter Wettbewerb um den Zugang zum Meeresraum aus verschiedenen Tätigkeiten und Sektoren wie Fischerei, Aquakultur, Seeverkehr, Schifffahrt, erneuerbare Offshore-Energie, Naturschutz, Küstentourismus, Unterwasserkabel und -pipelines oder Verteidigung zu verstärkten Konflikten über die Nutzung des Meeresraums führt;

B. in der Erwägung, dass die Richtlinie über die maritime Raumplanung der EU einen gemeinsamen Rahmen für die Mitgliedstaaten zur Organisation der Nutzung ihrer Meeresgewässer schafft und darauf abzielt, die nachhaltige Entwicklung der blauen Wirtschaft zu fördern und Konflikte zwischen den Sektoren zu verringern;

C. in der Erwägung, dass die Richtlinie über die maritime Raumplanung durch die Förderung der nachhaltigen Nutzung des Meeresraums zum Umweltschutz beiträgt und vorsieht, dass die Mitgliedstaaten einen ökosystembasierten Ansatz anwenden müssen;

D. in der Erwägung, dass die Richtlinie über die maritime Raumplanung eng mit der Umsetzung anderer EU-Rechtsvorschriften und internationaler Rechtsinstrumente wie der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik, der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie[10] und des globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-

[8] ABl. C, C/2023/1060, 15.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1060/oj.
[9] ABl. C, C/2024/5734, 17.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5734/oj.
[10] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom

Montreal verknüpft ist;

E. in der Erwägung, dass die 22 Mitgliedstaaten mit einer Küstenlinie nach der Annahme der Richtlinie über die maritime Raumplanung verpflichtet waren, bis 2016 zuständige Behörden zu benennen und bis zum 31. März 2021 nationale maritime Raumordnungspläne für ihre Meeresgewässer zu verabschieden;

F. in der Erwägung, dass bisher 20 der 22 Mitgliedstaaten mit einer Küstenlinie maritime Raumordnungspläne angenommen haben und viele dieser Pläne derzeit überarbeitet werden;

G. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung maritimer Raumordnungspläne Umwelt-, Wirtschafts-, Sozial- und Sicherheitsaspekte, Wechselwirkungen zwischen Land und Meer und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit berücksichtigen und die Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger sicherstellen müssen;

H. in der Erwägung, dass der Grad der Umsetzung der Richtlinie über die maritime Raumplanung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr uneinheitlich ist, was auf Unterschiede in den Verwaltungs- und Governance-Strukturen zurückzuführen ist, die von lokalisierten bis hin zu stärker zentralisierten Systemen reichen;

I. in der Erwägung, dass sich die maritimen Raumordnungspläne in Art und Inhalt deutlich unterscheiden, da die Richtlinie über die maritime Raumplanung nicht verbindlich ist und den Mitgliedstaaten bei ihrer Umsetzung erhebliche Flexibilität lässt;

J. in der Erwägung, dass in Gebieten mit hoher Aktivitätskonzentration und begrenztem Meeresraum wie dem Ärmelkanal oder der Ostsee eine maritime Raumplanung dringend erforderlich ist;

K. in der Erwägung, dass der Fischerei- und der Aquakultursektor unter dem Druck aufstrebender Sektoren der blauen Wirtschaft, darunter die erneuerbare Offshore-Energie, stehen und von Meeresschutzmaßnahmen betroffen sind;

L. in der Erwägung, dass der zunehmende Verlust von Fanggründen zur Verlagerung von Fangtätigkeiten, zu einem erhöhten Befischungsdruck und Wettbewerb zwischen den Flotten sowie zum Verschwinden bestimmter Segmente, insbesondere in der handwerklichen Fischerei, führt;

M. in der Erwägung, dass Meeres- und Küstengebiete unter den Folgen des Klimawandels, der Umweltverschmutzung und der Vermüllung der Meere leiden, die sich auch auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Meer, die biologische Vielfalt der Meere und die Fischereiressourcen auswirken;

N. in der Erwägung, dass Fachkräfte im Seeverkehr, wie Fischer, bestimmten Risiken oder Gefahren im Zusammenhang mit der Sicherheit von Schiffen oder der Exposition gegenüber bestimmten Arten des Handels über Seewege ausgesetzt sein können;

22.12.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj).

O. in der Erwägung, dass viele der maritimen Raumordnungspläne lediglich Meeresgebiete abdecken und Wechselwirkungen zwischen Land und Meer unberücksichtigt lassen;

P. in der Erwägung, dass die Umsetzung eines ökosystembasierten Ansatzes unzureichend oder nicht vorhanden ist, da viele Mitgliedstaaten Schwierigkeiten haben, ihn in der Praxis anzuwenden und die Anforderungen der Richtlinie über die maritime Raumplanung mit denen anderer Rechtsvorschriften wie der GFP oder der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie in Einklang zu bringen;

Q. in der Erwägung, dass die Datenerhebung und -harmonisierung entscheidend dafür sind, wie Fischerei und Aquakultur in die maritime Raumplanung einbezogen werden;

Umsetzung der Richtlinie über die maritime Raumplanung und ihre Auswirkungen auf Fischerei und Aquakultur

1. hebt hervor, dass die Richtlinie über die maritime Raumplanung zwar einen einschlägigen sektorübergreifenden Rahmen für die Zusammenarbeit bietet, von den Mitgliedstaaten jedoch unterschiedlich umgesetzt wurde;

2. begrüßt, dass einige Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie über die maritime Raumplanung mit integrierten nationalen Strategien, speziellen Gremien und Aktionsplänen für Meeresbecken weit fortgeschritten sind;

3. stellt fest, dass maritime Raumordnungspläne in einigen Mitgliedstaaten rechtsverbindlich und in anderen Mitgliedstaaten beratender Natur sind; betont, dass die Umsetzung in den Mitgliedstaaten häufig durch institutionelle Segmentierung, zersplitterte Governance und unzureichende Rechtsmechanismen behindert wird;

4. betont, dass die Umsetzung und Wirksamkeit der maritimen Raumplanung in den maritimen Regionen der EU sehr unterschiedlich sind, wobei einige Regionen wie die Ostsee oder die Nordsee weitgehend von maritimen Raumordnungsplänen abgedeckt werden, während andere, wie das Mittelmeer, eine deutlich geringere Planungsabdeckung aufweisen;

5. begrüßt die Greater North Sea Basin Initiative (GNSBI), die die Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Länder zusammenbringt, um eine stärkere Angleichung und Koordinierung der maritimen Raumordnungspläne zu erreichen;

6. hebt hervor, dass grenzüberschreitende Initiativen nach wie vor begrenzt sind und es an einer wirksamen Koordinierung mangelt, was die Bemühungen zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen in den miteinander verbundenen Meeresregionen behindert; bedauert die Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Ländern im Bereich der maritimen Raumplanung, insbesondere den benachbarten Küstenstaaten;

Vorteile der maritimen Raumplanung für Fischerei und Aquakultur

7. bedauert, dass der derzeitige Rechtsrahmen über die maritime Raumplanung den erwarteten Nutzen für die Fischerei nicht angemessen erbracht hat; stellt fest, dass die maritime Raumplanung nicht wesentlich zur Verbesserung der Vorhersehbarkeit und Stabilität der Fischereitätigkeiten beigetragen hat; betont den Mangel an messbaren

Indikatoren für die Fischerei im Rahmen der maritimen Raumplanung;

8. hebt hervor, dass der Rechtsrahmen für die maritime Raumplanung zwar marginale Vorteile für die Aquakultur mit sich bringt, dass jedoch Verbesserungen bei der Ausweisung des Meeresraums, der Anerkennung des Sektors, der grenzüberschreitenden Kohärenz, der Rechtssicherheit und der Lizenzvergabe erforderlich sind;

9. betont, dass das Ziel, Konflikte zwischen den verschiedenen Sektoren und Meeresnutzern so gering wie möglich zu halten, insbesondere in den Bereichen Fischerei und Aquakultur nicht wesentlich erreicht wurde;

10. betont, dass die entstehenden Konflikte hinsichtlich der Nutzung des Meeresraums je nach Art der betreffenden Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten unterschiedlich sind und dass solche Tätigkeiten auch um den Meeresraum konkurrieren können; betont, dass die meisten Konflikte, die die Fischerei betreffen, der Verlust von Fanggründen aufgrund des Ausschlusses von Meeresgebieten, Zugangsbeschränkungen, der Wettbewerb um den Zugang und die räumliche Fragmentierung sind, während es bei Konflikten, die die Aquakultur betreffen, überwiegend um Überschneidungen bei der Zoneneinteilung, Umweltbelange und Beute-Wettbewerb geht;

11. betont, dass die Fischerei keinerlei Vorteile durch vorrangige oder spezielle Gebiete hat und häufig in nicht zugewiesenen Meeresräumen betrieben werden muss; stellt fest, dass die Aquakultur zwar grundsätzlich eher für reservierte Gebiete geeignet ist, dass die Ansätze jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind und die Genehmigungsverfahren oft aufwändig sind;

12. hebt hervor, dass einige Mitgliedstaaten zwar Mehrzweckzonen eingerichtet haben, der Ansatz jedoch hauptsächlich im Rahmen einer projektbasierten Herangehensweise umgesetzt wird; betont, dass sich ein Multi-Use-Ansatz für bestimmte Tätigkeiten als sehr schwierig erweist, insbesondere zwischen Fischerei, Schutz der biologischen Vielfalt und erneuerbaren Meeresenergien; stellt fest, dass ein Multi-Use-Ansatz zudem Versicherungs- und Sicherheitsbedenken für Fischer und Aquakulturfachleute aufwirft;

13. begrüßt erfolgreiche Beispiele für die Zusammenlegung von Tätigkeiten wie feste oder schwimmende Offshore-Windinfrastruktur, die sich auch für die Entwicklung von Aquakultur und Muschelzucht, Lebensräumen für Meeresfauna und -flora oder für regenerative Aktivitäten nutzen lässt;

14. betont, dass die Koordinierung zwischen Land und Meer nach wie vor eine kritische Schwachstelle bei der Umsetzung der maritimen Raumplanung darstellt;

Einbeziehung der Interessenträger und Datenerhebung

15. hebt hervor, dass die Einbeziehung der Interessenträger und der Küstengemeinden in den Prozess der maritimen Raumplanung zugenommen hat, aber nach wie vor verhalten ist; bedauert, dass es dieser Einbeziehung häufig an frühzeitiger und formeller Teilhabe und Konsultation mangelt, wodurch sich nur begrenzte Möglichkeiten für einen echten Einfluss auf Planungsentscheidungen ergeben;

16. nimmt gute Beispiele für die Beteiligung von Interessenträgern in einigen

Mitgliedstaaten zur Kenntnis, wie nationale Konsultationen und partizipative Prozesse; bedauert jedoch, dass es keine verbindlichen Bestimmungen für die Beteiligung der Interessenträger gibt; stellt fest, dass dies die Beteiligung von Fischern und Aquakulturfachleuten an Konsultations- und Entscheidungsprozessen behindert;

17. betont, dass Fischerei und Aquakultur häufig von anderen, leistungsfähigeren oder wirtschaftlich wichtigeren Sektoren wie der Offshore-Energie überschattet werden; bedauert, dass in bestimmten Sektoren und Betreiber häufig Konsultationsverfahren umgangen werden, was zu Lasten weniger organisierter Akteure wie der Kleinfischer geht;

18. bedauert das Fehlen harmonisierter und vergleichbarer Daten über den Zustand der Ozeane und Meere, die Fischereiressourcen und die Auswirkungen des Klimawandels sowie das Fehlen geeigneter sozioökonomischer Daten; betont die mangelnde Harmonisierung zwischen den Datenerhebungssystemen der Mitgliedstaaten;

19. hebt hervor, dass durch nicht zusammenpassende Datensätze, z. B. inkompatible georäumliche Ausgangswerte, und zeitliche Diskrepanzen, z. B. unterschiedliche Revisionszyklen für maritime Raumpläne, die Umsetzung einer kohärenten maritimen Raumplanung und eines ökosystembasierten Ansatzes erschwert wird;

Empfehlungen

20. betont, dass ein ganzheitlicherer Ansatz und eine bessere Koordinierung zwischen den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, insbesondere zwischen der Richtlinie über die maritime Raumplanung und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, erforderlich sind, um die kohärente und wirksame Umsetzung der maritimen Raumplanung sicherzustellen;

21. ist der Ansicht, dass die maritimen Raumordnungspläne den räumlichen, ökologischen und sozioökonomischen Bedürfnissen sowie den besonderen Merkmalen jedes Meeresbeckens stärker Rechnung tragen sollten; betont, dass die Mitgliedstaaten die Koordinierung zwischen Landnutzungs- und Meeresbehörden bei der Ausarbeitung und Umsetzung maritimer Raumordnungspläne verstärken sollten;

22. fordert die Umsetzung eines ausgewogenen, multifunktionalen Ansatzes für die maritime Raumplanung, um die nachteiligen Auswirkungen auf Fischerei und Aquakultur so gering wie möglich zu halten und sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten nicht aus dem maritimen Raum ausgeschlossen werden; ist der Ansicht, dass die Entwicklung bestimmter Tätigkeiten im Zusammenhang mit der blauen Wirtschaft nicht auf Kosten der Erzeugung von Meeresfrüchten, der Ernährungssouveränität und der Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere gehen darf;

23. betont, dass die Fischerei im Rahmen der maritimen Raumplanung verstärkt unterstützt werden muss; unterstützt die Einrichtung klarer räumlicher Zonen und prioritärer Zonen für die Fischerei, die auf verschiedene Flottensegmente und Fischereiressourcen sowie Meeresbecken zugeschnitten sind und auf fundierten wissenschaftlichen und sozioökonomischen Bewertungen beruhen;

24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Aquakultur und die Muschelzucht weiter in die maritime Raumplanung zu integrieren und die

Ökosystemleistungen anzuerkennen, die von der trophenarmen Aquakultur erbracht werden; fordert die Ausweisung spezieller maritimer Räume für Aquakulturentwicklungsgebiete im Rahmen der maritimen Raumplanung; fordert die Erleichterung von Genehmigungsverfahren und den Abbau regulatorischer Hemmnisse für die Entwicklung dieser Tätigkeiten;

25. betont, dass eine transparente Multi-Stakeholder-Governance im Rahmen der maritimen Raumplanung unabdingbar ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine frühzeitige, systematische, sinnvolle und kontinuierliche Beteiligung der einschlägigen Interessenträger an Prozessen und Endergebnissen der maritimen Raumplanung zu sorgen und transparente Rückmeldungen darüber zu erfassen, wie die Beiträge der Interessenträger bei der Entscheidungsfindung verwendet werden; fordert eine faire Behandlung aller Interessenträger und Küstengemeinden;

26. ist der Ansicht, dass die gemeinsame Verwaltung das Modell für die Steuerung und Entscheidungsfindung im Rahmen der maritimen Raumplanung sein sollte; betont die Vorteile dieses Modells, das eine direkte Einbeziehung der Interessenträger, eine bessere Bewirtschaftung der Fischereiressourcen, den Austausch bewährter Verfahren und einen auf die lokalen Gegebenheiten zugeschnittenen Ansatz ermöglicht;

27. betont die Vorteile von Bottom-up-Strukturen für die Umsetzung lokaler maritimer Raumplanung, wie z. B. von der örtlichen Bevölkerung betriebene Gruppen für lokale Entwicklung und lokale Maßnahmen;

28. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Kapazitätsaufbau von Interessenträgern, insbesondere von Kleinfischern und ihren Organisationen, sowie von Küstengemeinden zu unterstützen, damit diese besser für die Teilnahme an öffentlichen Konsultationen und Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit der maritimen Raumplanung gerüstet sind;

29. betont, dass bei der Ausweisung von Gebieten für erneuerbare Offshore-Energie oder den Schutz von Meeresökosystemen die Auswirkungen auf Fischerei und Aquakultur berücksichtigt werden müssen; betont, dass systematisch kumulative Umwelt- und sozioökonomische Folgenabschätzungen durchgeführt werden müssen und dass sichergestellt werden muss, dass die betroffenen Fachkräfte, insbesondere Fischer im Falle von Offshore-Windparkprojekten, im Voraus informiert und verbindlich konsultiert werden, bevor Entscheidungen getroffen werden; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Auswirkungen auf den Zustand der Fischereiressourcen in Bezug auf bestehende Offshore-Windparks bewertet werden;

30. fordert die Kommission auf, einen stärker grenzübergreifenden und auf Meeresbecken basierenden Ansatz für die maritime Raumplanung zu unterstützen, indem bestehende Initiativen wie die GNSBI gefördert werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich gemeinsam mit den Nachbarstaaten der Küstenregion an regionalen Plattformen für die gemeinsame Verwaltung zu beteiligen und sich dabei am Beispiel der Kommission für den Schutz der Meeresumwelt im Ostseeraum (auch bekannt als Helsinki-Kommission oder HELCOM) zu orientieren;

31. fordert die Mitgliedstaaten auf, von nationalen Plänen zu Plänen überzugehen, die sich stärker auf Meeresbecken konzentrieren, und gegebenenfalls makroregionale Planungsstrategien, einschließlich gemeinsamer maritimer Raumordnungspläne, zu

entwickeln; fordert die Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Länder, insbesondere benachbarte Küstenstaaten, nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit bei der maritimen Raumplanung zu vertiefen;

32. fordert die Einbeziehung von Klimaschutzmaßnahmen und naturbasierten Lösungen in die maritime Raumplanung, um Probleme im Zusammenhang mit Fischerei und Aquakultur wie Küstenerosion, steigende Temperaturen sowie Versauerung und Verschmutzung der Ozeane anzugehen;

33. betont, dass für die Datenerhebung und die wissenschaftliche Forschung sowie für die Verbesserung des Datenaustauschs und der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Ressourcen bereitgestellt werden müssen; ist der Ansicht, dass mehr standardisierte und harmonisierte Daten und Methoden dazu beitragen werden, die Stellung der Fischerei und Aquakultur in der maritimen Raumplanung zu festigen; betont in diesem Zusammenhang, dass wissenschaftliche Daten über die Auswirkungen des Klimawandels auf die Fischereiressourcen, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen oder Verlagerungen von Fischbeständen, entwickelt und aktualisiert werden müssen;

34. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Richtlinie über die maritime Raumplanung streng zu überwachen; ist der Ansicht, dass sich der nächste Bewertungsbericht über die Richtlinie über die maritime Raumplanung auf die räumlichen Auswirkungen auf Fischerei und Aquakultur, die Einbeziehung der Interessenträger und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit konzentrieren und Empfehlungen dazu abgeben sollte, wie die Richtlinie über die maritime Raumplanung bessere Ergebnisse in Bezug auf die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit erzielen könnte;

35. fordert die Kommission auf, die Europäische Plattform für die maritime Raumplanung zu konsolidieren, indem sie Beispiele für Projekte, Kartierungsinstrumente und bewährte Verfahren für die maritime Raumplanung bereitstellt; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, diese Plattform bei der Ausarbeitung ihrer maritimen Raumordnungspläne stärker zu nutzen;

36. unterstützt die Überarbeitung der Richtlinie über die maritime Raumplanung als Teil des für 2026 erwarteten „Meeresgesetzes“; ist der Ansicht, dass mit dieser Überarbeitung ein kohärenter Rahmen geschaffen werden sollte, um die Koordinierung zwischen den bestehenden Rechtsvorschriften und dem Rechtsrahmen zu verbessern, indem überlappende Rechtsvorschriften gestrafft, Ziele angeglichen, verbindlichere und messbarere Ziele in maritime Raumordnungspläne aufgenommen, die Kohärenz zwischen maritimer und terrestrischer Raumplanung verbessert und Instrumente für eine gemeinsame Verwaltung geschaffen werden; ist der Ansicht, dass mit der Überarbeitung der Richtlinie über die maritime Raumplanung auch der multifunktionale Ansatz über Grenzen hinweg und die Einbeziehung der Interessenträger vertieft werden sollten;

37. ist der Ansicht, dass die bevorstehende Überarbeitung der Richtlinie über die maritime Raumplanung mit einem Aktionsplan und speziellen Finanzmitteln einhergehen sollte, insbesondere innerhalb des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens;

38. fordert die Kommission auf, die maritime Raumplanung vollständig in die Entwicklung

ihrer Vision 2040 für Fischerei und Aquakultur einzubeziehen und diese Initiativen mit dem Abschluss der Bewertung der Gemeinsamen Fischereipolitik zu verknüpfen;

°

° °

39. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatterin, dass sie in ihren Bericht Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
- Seas at Risk - WWF European Policy Office - Comité National des Pêches Maritimes et des Élevages Marins - Comité National de la Conchyliculture - European Molluscs' Producers Association - Régions de France - North Sea Advisory Council - European Commission's DG for Maritime Affairs and Fisheries (MARE) - Federation of European Aquaculture Producers (FEAP) - Fórum Oceano - IUCN
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich die Berichterstatterin verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Berichterstatterin, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).